

Die Vollendung und die Beendigung einer Straftat fallen in zahlreichen Fällen zeitlich zusammen. Sie müssen es aber nicht unbedingt.

Der Mord (§ 112 StGB) beispielsweise ist mit dem Eintritt des Todes gleichzeitig vollendet und beendet. Unterschiedlich kann es aber bei der Körperverletzung (§ 115 StGB) sein. Schlägt der Täter dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht, ohne noch weitere Faustschläge zu beabsichtigen, so fallen mit diesem Schlag die Vollendung und Beendigung der Körperverletzung zusammen. Anders ist es, wenn der Täter dem Geschädigten mehrere Faustschläge versetzt. Hier ist die Körperverletzung bereits mit dem ersten Faustschlag vollendet. Beendet ist sie jedoch erst, wenn der Täter ihm den letzten Faustschlag versetzt hat.

Bei den *Dauerdelikten* fallen Vollendung und Beendigung nie zusammen. Die Beendigung tritt immer später ein als die Vollendung. Das liegt daran, daß mit dem Dauerdelikt stets ein im Straftatbestand näher bezeichneter strafrechtswidriger Zustand geschaffen und aufrechterhalten wird. Das Dauerdelikt ist mit der Begründung dieses Zustandes vollendet und mit seiner Aufhebung beendet.

So ist der unbefugte Waffenbesitz nach § 206 Abs. 1 StGB mit der Inbesitznahme der Waffe vollendet. Beendet ist diese Straftat jedoch erst mit der Aufhebung des Besitzes. Ähnlich liegen die Dinge bei der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Gruppe (§ 107 Abs. 1 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 131 Abs. 1 StGB) u.a. Dauerdelikten.

Die Unterscheidung zwischen der Vollendung und der Beendigung der Straftat hat Auswirkungen auf verschiedene Probleme des Strafrechts: die Notwehr, die Beteiligung an der Straftat, die Strafverfolgungsverjährung, die mehrfache Gesetzesverletzung und die Strafzumessung.

So ist *Notwehr* bis zur tatsächlichen Beendigung der Straftat zulässig.

Notwehr bei einem Diebstahl erstreckt sich beispielsweise nicht nur darauf, daß der Dieb daran gehindert wird, die Wegnahme der Sache zu vollenden; sie liegt auch noch vor, wenn er gehindert wird, die bereits weggenommene Sache in Sicherheit zu bringen.

*Mittäterschaft* (sog. sukzessive Mittäterschaft) und *Beihilfe* sind bis zur Beendigung der Straftat möglich.

Nachdem A. dem C. bereits einige Faustschläge zugefügt hat, kommt B. hinzu und schlägt gemeinsam mit A. weiter auf C. ein oder sichert ab, daß A. dem C. ungestört weitere Faustschläge zufügen kann.

Die Fristen zur *Verjährung der Strafverfolgung* nach § 82 Abs. 3 StGB werden von dem Tage gerechnet, mit dem die Straftat beendet ist, weil bis zu diesem Zeitpunkt der deliktische Zustand anhält.

Bei *mehrfacher Gesetzesverletzung* ist Tateinheit möglich, solange die Straftat noch nicht beendet ist.

Wenn der Täter z.B. während einer Vergewaltigung, die bereits vollendet, aber noch nicht beendet ist, sein Opfer sadistisch quält, um seine Geschlechtslust zu steigern, begeht er Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung.